

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 13.10.2016

Bebauungsplan „25. Änderung Im Laukesgarten,,, Gemarkung Weiterstadt Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Bebauungsplan „25. Änderung Im Laukesgarten“ in der Fassung vom 23. Mai 2016, bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen/Änderungen zu I. als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 9. Juni 2016 den mit Drucksache 10/0032 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung Im Laukesgarten“ vom 23. Mai 2016 beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zwecke der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 23. Juni 2016, erfolgte vom 1. Juli 2016 bis 1. August 2016. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 23. Juni 2016 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für den Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abzuschließen.

Drucksache 10/0032/3

Die Beschlussempfehlung der beauftragten Planer vom 19. September 2016 bleibt ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, so dass die Verfahrensförführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 4. Oktober 2015 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Der Sachverhalt wurde am 4. Oktober 2015 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 - Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des beauftragten Planungsbüros vom 19. September 2016 (20 Seiten)
- Anlage 2 - Auszug aus dem ersten Entwurf des Bebauungsplanes „25. Änderung im Laukesgarten“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Auslegungsfassung vom 23. Mai 2016
- Anlage 3 – Schalltechnische Untersuchungen P 16046 zum Bebauungsplan „25. Änderung im Laukesgarten“ der Gutachters GSA Ziegelmeyer GmbH, Limburg vom 19.9.2016